

gleichgestellte Person beträgt die Gewährleistungsfrist auch für neue Waren und Dienstleistungen ein Jahr.

Haftung

Die Haftung von Heincr. Hünicke für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Heincr. Hünicke oder einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Heincr. Hünicke beruhen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden, mittelbaren Schäden und entgangenem Gewinn, nicht jedoch für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung durch Heincr. Hünicke oder einer solchen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Heincr. Hünicke beruhen.

Installationshinweise

Der Auftraggeber hat vor Installation der Ware den Aufstellungsort, die Stromversorgung sowie die sonstigen Umgebungsbedingungen nach den Vorschriften des Herstellers auf eigene Kosten so einzurichten, dass ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Dazu gehören u.a. ordnungsgemäß geerdete Steckdosen, der Ausschluss einer möglichen Beeinflussung der Ware durch andere elektrische Geräte (z.B. Schweißgeräte, Aufzüge, Kräne usw.) oder die Vorbeugung von Stromschwankungen und Spannungseinbrüchen.

Drucksachen-Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet gegenüber Heincr. Hünicke dafür, dass bestellte Drucksachen nicht mit Urheberrechten Dritter behaftet sind.

Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personengebundene Daten, die Heincr. Hünicke im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehen, nach § 28 BDSG gespeichert und für die Bearbeitung des Auftrags nach Bedarf manuell oder automatisiert verarbeitet werden.

Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch soweit dieses auf das CISG verweist.

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen Heincr. Hünicke und dem Auftraggeber ist Kiel, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist.

§ 2 Ergänzende Bedingungen für EDV-Anlagen

Lieferung von EDV-Anlagen und Standardprogrammen

Die Eigenschaften der EDV-Anlage (Hardware einschließlich Netzwerkkomponenten) und der Programme ergeben sich aus deren Dokumentation (z.B. Technische Datenblätter, Bedienungsanleitung für die EDV-Anlage, Onlinehilfe auf CD oder Diskette für die Programme). Ein Satz Dokumentation wird ausschließlich in digitaler Form kostenlos geliefert und zwar in dem Umfang wie vom Vorlieferanten zur Verfügung gestellt. Heincr. Hünicke liefert die Dokumentation nur auf Datenträger und gegen Aufpreis auch als gedruckte Version. Heincr. Hünicke behält sich technische Änderungen während der Lieferzeit vor. Wenn diese für ihn unzumutbar sind, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Das Nutzungsrecht an der Software wird erst nach vollständiger Bezahlung übertragen.

Heincr. Hünicke räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten Programme auf der vereinbarten EDV-Anlage für eigene Zwecke einzusetzen. Der Auftraggeber kann die EDV-Anlage durch eine andere von ihm genutzte ersetzen, wenn der Einsatz der Programme auf deren Typ seitens Heincr. Hünicke freigegeben ist. Er hat Heincr. Hünicke darüber unverzüglich zu informieren. Ist für die Nutzung der Programme auf der neuen/ erweiterten EDV-Anlage von Heincr. Hünicke eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen der nunmehr gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird Heincr. Hünicke sie, sofern verfügbar, liefern. Dafür kann ein Aufpreis anfallen.

Die Programme gelten als geliefert, wenn sie auf Datenträger zur Verfügung gestellt bzw. auf dem Server installiert wurden. Nach § 377 HGB sind Standardsoftware-Programme unverzüglich zu untersuchen. Mit der Öffnung originalverpackter Lizenzprodukte gelten die Bedingungen der jeweiligen Hersteller als angenommen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Installation durch Heincr. Hünicke (z.B. Software, Peripherie, Kommunikationsprodukte), gilt die Leistung als erbracht, wenn die Lieferung erfolgt ist.

Auch wenn Heincr. Hünicke die Installation der EDV-Anlage übernimmt, bleibt es Sache des Auftraggebers, die erforderliche Elektroinstallation sowie die hausinterne Verkabelung zu schaffen. Er wird dies rechtzeitig vor Lieferung tun. Heincr. Hünicke ist berechtigt, die Leistungen durch Subunternehmer vornehmen zu lassen.

Ergänzende Bestimmungen zur Lieferung und Gefahrenübergang sowie zum Annahme- und Zahlungsverzug

Verzögert sich die Lieferung oder Installation auf Veranlassung des Auftraggebers, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Tage der Versandbereitschaft an für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Sofern der Auftraggeber Heincr. Hünicke einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, wird Heincr. Hünicke die vom Auftraggeber verlangten Versicherungen abschließen.

Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises zum vorgesehenen Liefer- oder Installationsstermin bleibt unberührt.

Erhöht sich für Heincr. Hünicke der Aufwand zur Leistungserbringung und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann Heincr. Hünicke auch eine Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung

Heincr. Hünicke hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Heincr. Hünicke wird bei Fehlern, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur zur Verfügung stellen. Heincr. Hünicke braucht andere Fehler erst mit der Lieferung einer neuen Version bereit zu stellen. Heincr. Hünicke wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Auftraggeber wird diese auf seine Anlage übernehmen.

Bei Programmen eines Vorlieferanten wird die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit von dessen Organisation (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel durchgeführt werden muss) abhängen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos oder schlägt die Fehlerbeseitigung aus einem anderen Grunde endgültig fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder, wenn die Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die Gesamtleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Gewährleistung erlischt für solche Teile des gelieferten Gegenstandes, z.B. EDV-Anlage oder Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

Heincr. Hünicke kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachweisen konnte. Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass die Ursache nicht bei einem Garantieteil oder einem durch Servicevertrag abgedeckten Teil liegt. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Heincr. Hünicke leistet keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware den betrieblichen Besonderheiten des Auftraggebers entspricht, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Mitarbeiter von Heincr. Hünicke sind zu mündlichen Zusicherungen nicht bevollmächtigt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es technisch unmöglich ist, Softwareprogramme und Leistungen absolut fehlerfrei zu erstellen, dennoch besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Heincr. Hünicke übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des von Heincr. Hünicke gelieferten Programms zu dem angegebenen Programmzweck. Auch für die Rechenzeiten einzelner Programmabläufe kann Heincr. Hünicke keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der eingesetzten Computer und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind.

Bei Nutzung von Datenbanken obliegt die Datenbankadministration, die Datensicherung, die Verwaltung der Log-Files und die Entstörung der Datenbank der Verantwortung des Anwenders. Für Datenverluste wird von Heincr. Hünicke keine Gewährleistung übernommen.

Bei Implementierung von Software anderer Herkunft, Datenübernahme von Fremddaten und der Konvertierung anwenderbezogener Daten wird für Datenverluste und Funktionalität keine Gewährleistung übernommen.

Eine erweiterte Garantie (Garantieverlängerung) ist möglich durch Abschluss eines kostenpflichtigen Servicevertrages, um die vorbeugende Instandhaltung und die Beseitigung von Störungen, die nicht unter die Garantie für das einzelne Produkt fallen, sicherzustellen.

Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat Heincr. Hünicke und deren Vorlieferanten im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.

Die Serviceleistungen des Garantieverlängerungs-Vertrages beschränken sich ausschließlich auf die aufgeführten Vertragsprodukte, solange die damit verbundene Neu- bzw. Ersatzteil-Beschaffung über den Hersteller gesichert ist.

mit unzumutbaren Nachteilen verbunden. Ein solcher Nachteil liegt z.B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Auftraggeber technisch nicht möglich ist.

Wenn ein Fehler die Nutzung unzumutbar beeinträchtigt und dessen Beseitigung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Pflegevereinbarung für die dadurch betroffenen Programme fristlos kündigen.

Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Auftraggeber werden nach Aufwand vergütet. Fernbetreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen.

Alle anderen Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

Vergütung und Kündigung

Die Softwarepflege wird für die Dauer eines Jahres ab Beginn des Softwarepflegevertrages (=Vertragsjahr) abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wurde. Heiner Hünicke ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. Heiner Hünicke kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung, z. B. Erhöhung der Preise durch den Softwarehersteller, anpassen.

Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag binnen 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per Einschreiben zum Termin des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Nach Ablauf der Frist gelten die geänderten Preise als vereinbart. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend zugunsten des Auftraggebers im Fall sinkender Einstandskosten des Auftragnehmers.

Die Pauschalen sind vertragsjährlich im voraus zu zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag erhoben:

- monatlich 12%
- vierteljährlich 6%
- halbjährlich 3%

Wird die EDV-Anlage oder die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.

Die Wartungs- und Pflegevereinbarungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten Vertragsjahres.

Befindet sich der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung mit mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug, so ist Heiner Hünicke erst nach Zahlung der fälligen Beiträge zu weiteren Leistungen verpflichtet und es besteht für Heiner Hünicke das Recht, den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen.

Die Wartungspauschale deckt die Nutzung im Ein-Schicht-Betrieb zu den üblichen Arbeitszeiten von Heiner Hünicke ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Überschreiten dieser Nutzungszeit Heiner Hünicke unverzüglich mitzuteilen und einen angemessenen Zuschlag zu zahlen.

Pflege von Modifikation/Erweiterungen von Individual-Programmen

Solange eine Pflegevereinbarung für die Standardprogramme besteht, wird Heiner Hünicke auch Fehler in den dazugehörigen Modifikationen/ Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitigen. Die entsprechende telefonische Betreuung erfolgt unentgeltlich. Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme ist Bestandteil dieses Vertrages. Die notwendigen Voraussetzungen, die durch neue Programmversionen (Programmupdates/-upgrades) gefordert werden, insbesondere Vorgaben für Hardware, Betriebssystem und Internetzugang, sind durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Heiner Hünicke ist bereit, auch Fehler in Individual-Programmen gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen, maximal für die Dauer von 2 Jahren.

Fernwartung

Sofern eine Fernwartung durchgeführt wird, hat der Auftraggeber zuvor eine Datensicherung vorzunehmen und die Datensicherung auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Die Fernwartung geschieht auf Risiko des Auftraggebers in Anbetracht der vielen Möglichkeiten von Störungen bei der Übertragung der Daten.

Nach der Fernwartung hat der Auftraggeber in Eigenverantwortung unverzüglich sein EDV-System auf Fehlerhaftigkeit zu überprüfen.

Stand Jan. 2012



Heiner Hünicke GmbH & Co. KG • Sitz Lübeck • HRA 255 • Persönlich haftender Gesellschafter: Hugo Hamann Verwaltungs GmbH Sitz Kiel • HRB 1067 • Geschäftsführer: Wolfgang Sothmann und Michael Meuel

Bankverbindungen	Bankleitzahl	Konto-Nummer	BIC-/SWIFT-Code	IBAN-Nummer
Sparkasse zu Lübeck	230 501 01	1 004 308	HSHNDEH1SPL	DE46 2305 0101 0001 0043 08
HypoVereinsbank	200 300 00	8 801 300	HYVEDEMM300	DE55 2003 0000 0008 8013 00
Volksbank Lübeck	230 901 42	146 412	GENODEF1HLU	DE05 2309 0142 0000 1464 12
HSB Nordbank	210 500 00	7053 0054 06	HSHNDEHHXXX	DE84 2105 0000 7053 0054 06
Commerzbank	230 400 22	20 720 900	COBADEFFXXX	DE17 2304 0022 0020 7209 00
Sparkasse Holstein	213 522 40	22 070	HSHNDEH1HOL	DE65 2135 2240 0000 0220 70
Volks- & Raiffeisenbank Mölln	230 628 07	40 720	GENODEF1MOE	DE32 2306 2807 0000 0407 20
Deutsche Bank	230 707 10	870 196 300	DEUTDEHH222	DE68 2307 0710 0870 1963 00

KODEX - Unterzeichner des
PBS-Ehrenkodex
www.pbs-ehrenkodex.de

